

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. November 1853.

1. Bericht der Deputation wegen der finanziellen Verhältnisse der neuen Krankenanstalt.

Der in diesem Berichte beantragte Vorschuß von 10,000 Thalern an solche Anstalt ist auch dem Senate genehm. — Er ermächtigt die Generalcasse zur Auszahlung desselben.

2. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die weitere Verbreiterung des Schüssellkorbs betreffend.

Die in diesem Berichte enthaltenen von der Bürgerschaft am 2. dieses genehmigten Anträge sind auch dem Senate genehm. Er wird für die Ausführung derselben Sorge tragen.

3. Gemeinschaftlicher Bericht der Finanzdeputation und der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation.

Nicht minder genehmigt auch der Senat die in dem gemeinschaftlichen Berichte beider Deputationen vom 27. October 1853, Seite 381 unter 1, 2 und 3 gestellten Anträge.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. November 1853.

Verfassungsangelegenheiten.

Zu §. 21 des Entwurfs der revidirten Verfassung ertheilt die Bürgerschaft nunmehr der von der Revisionsdeputation in Vorschlag gebrachten Fassung dieses Paragraphen ihre Zustimmung.

Zu §. 57 d ist die Bürgerschaft mit der vom Senate jetzt beantragten Fassung einverstanden.

Zu §§ 57 p und 58 d will die Bürgerschaft, dem Antrage des Senats gemäß, den von ihr in Vorschlag gebrachten Zusatz nunmehr fallen lassen.

Zu §. 69. Die Bürgerschaft ist damit einverstanden daß der Versuch gemacht werde, das in Rede stehende Verhältniß endgültig zu regeln, und hat daher zu der vom Senate beantragten Deputation ihrerseits die Herren Richter Dr. Focke, Dr. Kottmeier, Syndicus Dr. Gröning, Dr. Chr. Abr. Heineken, Dr. Meinerzhagen, Richter Dr. Kulenkamp ernannt.

Indem sie dem Berichte dieser Deputation entgegensteht, setzt sie ihre Erklärung über den neuen Vorschlag des Senats hinsichtlich der Fassung des betreffenden Paragraphen einstweilen aus.

Zu I. Gesetz den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft bedauert aufrichtig auf eine Aenderung des Wahlgesetzes nicht eingehen zu können, indem sie in einem größeren Einflusse des Senats bei seiner Ergänzung eine Vervollkommnung nicht zu erkennen vermag. Eine Bezeichnung von Candidaten der Versammlung der Wahlmänner Seitens des Senats würde die Wahl größtentheils in seine Hand legen und nur der Bürgerschaft die definitive Auswahl unter drei Candidaten lassen, da ohne Zweifel gewöhnlich die von ihm bezeichneten Candidaten aus dem Wahlconclave hervorgehen würden, welches ihr gerade das Gegentheil einer Vervollkommnung des Gesetzes erscheint, denn man würde dieses als eine Selbstergänzung bezeichnen und dadurch dem Senat das ihm vor Allem nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger verloren gehen.

In unserem kleinen Gemeinwesen ist nicht zu befürchten, daß bei Wiederbesetzung einer in der Mitte des Senats entstandenen Lücke seine Wünsche nicht genügend zur Geltung kommen, und wird auch die Bürgerschaft unter Berücksichtigung des wahren Staatswohles gewiß dieselben beherzigen. Es steht selbst in Frage, ob nicht eine officiële Bezeichnung eines Candidaten durch den Senat eine Opposition hervorrufen dürfte, die gerade das Entgegengesetzte des beabsichtigten Zweckes bewirken würde.

Die Bürgerschaft kam daher aus diesen sowohl wie aus den in ihrem Beschlusse vom 14. September angeführten Gründen einer Abänderung des Wahlgesetzes ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Zu VI. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Die Bürgerschaft ist weit entfernt, durch die von ihr beantragte Fassung des §. 43 die Stellung des Senats, als verfassungsmäßigen Inhabers der vollziehenden Gewalt, beeinträchtigen zu wollen; sie beharrt bei derselben lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, und hofft sie daher auch jetzt noch zuversichtlich, daß der Senat die von ihr vorgeschlagene Fassung genehmigen oder sich mit der bisher in Geltung befindlichen Vorschrift einverstanden erklären wolle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. November 1853.

1. Verfassungsangelegenheiten.

Zu §. 21, §. 57 d, §. 57 p und §. 58 d des Entwurfs der revidirten Verfassung. — Diese Gegenstände sind in Folge der am 23. d. Mts. erfolgten Erklärung der Bürgerschaft als erledigt anzusehen.

Zu §. 69 dieses Entwurfs. — Der Senat hat zu seinen Commissarien bei der dieses Gegenstandes halber beantragten Deputationsberatung die Herren Bürgermeister Meier, Senator Meier und Senator Donandt ausersahen.

Zu I. Gesetz den Senat betreffend, und zu VI. Gesetz die Handelskammer betreffend.

Ueber die wünschenswerthe endliche Erledigung auch dieser Gegenstände behält sich der Senat weitere Mittheilung vor.

2. Wöchentliche Nachrichten.

Es ist dem Senat von seiner mit der Aufsicht über dieses Blatt beauftragten Commission berichtet worden, wie sie dasselbe statt dreimal wöchentlich in Zukunft an jedem Werktag erscheinen zu lassen beabsichtige und die nöthigen Einleitungen dahin getroffen habe,